

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0780/06/1-III**

**für die öffentliche Sitzung**

Kreistag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

26.06.2006  
22.05.2006  
18.05.2006

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag beschließt die Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 07.06.2006

Der Landrat

### **Sachverhalt:**

Die Kreismusikschule des Landkreises Teltow-Fläming soll ihrer Satzung entsprechend ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie hat den Auftrag, die musikalische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Ausbildung in Grundstufe, Instrumental- bzw. Vokalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders begabter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikschulstudium widmen und durch ihre Musikgruppen und Orchester einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Landkreises Teltow-Fläming leisten.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAGBrg) sind bei Einrichtungen, bei denen Benutzungsgebühren erhoben werden, diese spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Die Gebühren der Kreismusikschule gelten seit dem 1. August 2001. Eine Gebührenerhöhung ist seit diesem Zeitpunkt nicht erfolgt. Mit der vorgelegten neuen Gebührensatzung wird der allgemeinen Erhöhung der Ausgaben Rechnung getragen.

Bei der Überarbeitung wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- die Empfehlung des Verbandes deutscher Musikschulen zur Drittelfinanzierung, woraus auch abzuleiten ist, dass der Anteil der Eltern an den Gesamtunterrichtskosten im günstigen Fall 1/3 betragen soll;
- die Gebühren anderer Musikschulen im Land Brandenburg,
- ein sinnvolles Verhältnis zwischen den verschiedenen Unterrichtsarten und –zeiten (Einzelunterricht ist durch Gruppenunterricht nicht zu ersetzen, dennoch kann Gruppenunterricht für einige Schüler mitunter pädagogisch sinnvoller sein, als Einzelunterricht. Unterricht in einer Zweier-Gruppe bedeutet nicht gleichzeitig nur halbe Wissensvermittlung, schon gar nicht geringeren Aufwand des Lehrers bei der Vorbereitung. Um auch weiterhin möglichst vielen Schülern eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, wurden die Gebühren für Gruppen- und Klassenunterricht nur geringfügig um 4 bis 6 % erhöht. Im Bereich Tanz und Kunst machte sich aus Gründen der Auslastung der Angebote, z.T. eingeschränkt durch räumliche Bedingungen, eine Gebührenerhöhung zwischen 6 und 12 % erforderlich. Die größte Gebührenerhöhung erfährt der Einzelunterricht (16 %). „Allerdings liegen wir mit der neuen Gebühr im Land Brandenburg immer noch im Mittelfeld. Zur Förderung besonderer Begabungen wurde die studienvorbereitende Ausbildung konkretisiert.),
- Mit Hilfe der Gebührensatzung soll die Kreismusikschule in der Erreichung ihrer Ziele bestärkt werden. Dies betrifft zum Beispiel:
  - Entwicklung und Förderung guter solistischer und kammermusikalischer Leistungen,
  - Motivation und Vorbereitung auf Wettbewerbe wie z. B. Jugend musiziert,
  - Sicherung und Stärkung unserer großen Ensembles (z. B. Big Band, Gitarrenorchester, Pop Chor).

<b>Anlage 1</b>	Kalkulationsblatt
<b>Anlage 2</b>	Gebührenbedarfsblatt
<b>Anlage 3</b>	Vergleich zu anderen Musikschulen
<b>Anlage 4</b>	derzeit gültige Gebührensatzung

# **Gebührensatzung**

## **der Kreismusikschule Teltow- Fläming**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming in seiner Sitzung am .....

folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Der Besuch der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Unterrichtsgebühren, Gebühren für die Überlassung von Instrumenten, Stimmgebühren und Materialgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind Schüler der Kreismusikschule. Minderjährige Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und deren Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Schüler in die Kreismusikschule.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Unterrichtsgebühr (§ 4 Abs. 2) wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### § 4 Unterrichts-, Stimm- und Materialgebühr

(1) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für den Unterricht beträgt:

Unterrichtsart		Unterrichtsdauer/ Woche	Unterrichtsgebühr in Euro
<b>Einzelunterricht</b>		60 Min.	705,00
		45 Min.	564,00
		30 Min.	423,00
<b>Gruppenunterricht</b>	2 Schüler	60 Min.	470,00
		45 Min.	376,00
		30 Min.	282,00
	3 Schüler	60 Min.	376,00
		45 Min.	282,00
4-5 Schüler	60 Min.	282,00	
	45 Min.	212,00	
<b>Instrumentenkarussell</b>		30-45 Min. Flexibel	180,00
Klassenunterricht Chor, Ensemble, Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren, Eltern-Kind-Gruppe, Musikalische Früherziehung und -Grundausbildung)		90 Min.	216,00
		60 Min.	180,00
		45 Min.	144,00
		30 Min.	108,00
Darstellende und bildende Kunst (Klasse)		90 Min.	252,00
Darstellende und bildende Kunst (Gruppe)	5 Schüler	90 Min.	302,40
	4 Schüler	90 Min.	378,00
	3 Schüler	90 Min.	504,00
	2 Schüler	90 Min.	756,00
Tanz (Klasse)		90 Min.	288,00
		60 Min.	252,00
		45 Min.	216,00

Tanz (Gruppe)	5 Schüler	45 Min.	259,20
	4 Schüler	45 Min.	324,00
	3 Schüler	45 Min.	432,00
	2 Schüler	45 Min.	648,00
Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse		60 Min.	611,00
		75 Min.	658,00
		90 Min.	705,00
		105 Min.	752,00
		120 Min.	799,00
		135 Min.	846,00
Projekte			
Eine Lehrkraft	Pro Gruppe	45 Min.	564,00
Zwei Lehrkräfte			1128,00
Drei Lehrkräfte			1692,00

- (3) Für Schüler, die nicht schulpflichtig im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind, erhöht sich die Grundgebühr für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 vom Hundert.
- (4) Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, erhöht sich die Grundgebühr um 10 vom Hundert; im Falle des Absatzes 3 um 35 vom Hundert.
- (5) Für den Unterricht im Fach Klavier wird eine Stimmgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird mit dem ersten Teilbetrag der Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (6) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird eine Materialgebühr in Höhe von 2,00 Euro monatlich erhoben. Diese Gebühr wird mit dem ersten Teilbetrag der Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Unterricht im 14-tägigen Rhythmus wird eine halbe Jahresgebühr erhoben.

## § 5 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht gebührenfrei.

## § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung **wird** als Sozialermäßigung, Mehrfächerermäßigung **oder** Familienermäßigung **gewährt**:
1. Die Unterrichtsgebühr wird für Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung).  
  
Die jeweiligen Bescheide sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.  
  
Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt.  
  
In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen. Über **diese weitere Ermäßigung** entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer, Schulleiter und Amtsleiter.
  2. Bei Belegung eines zweiten Faches wird die Unterrichtsgebühr für dieses und jedes weitere Fach um 25 vom Hundert ermäßigt (Mehrfächerermäßigung).  
**Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr gilt als erstes Fach.**
  3. Die Unterrichtsgebühr wird für Geschwisterkinder und Eltern/Personen-sorgeberechtigte wie folgt ermäßigt (Familienermäßigung):
    - für das zweite Familienmitglied um 25 vom Hundert
    - für jedes weitere Familienmitglied um 50 vom Hundert.**Das Familienmitglied, welches die höchste Gebühr zu zahlen hat, gilt als erstes Familienmitglied.**
- (2) Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 finden nebeneinander Anwendung.
- (3) **Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 werden nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.**
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nachträglich ganz oder teilweise weg, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies unverzüglich der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde mitzuteilen.

## § 7 Gebühr für die Überlassung von Instrumenten

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

Anschaffungswert (in Euro)	Gebühr (in Euro)
bis 125,00	3,00
126,00 bis 250,00	5,50
251,00 bis 375,00	8,00
376,00 bis 500,00	10,50
501,00 bis 750,00	13,00
751,00 bis 1000,00	15,50
ab 1001,00	18,00

- (2) Diese Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 8 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Schüler haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.
- (2) Wird eine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (3) Bei längerer Erkrankung oder Kuraufenthalt des Schülers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von  $\frac{1}{35}$  der Gebühren je ausgefallene Unterrichtseinheit, maximal jedoch für acht Unterrichtseinheiten, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde angezeigt wird.
- (4) Bei Unterrichtsausfall, den die Kreismusikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten festgelegt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z. B. durch eigene Krankheit, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird je ausgefallene Unterrichtseinheit  $\frac{1}{35}$  der Jahresgebühr erstattet.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung treten gleichzeitig außer Kraft:
  1. die "Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 3. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001)
  2. die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.34 vom.28. Dezember 2001)
  3. die Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30. März 2005)